

## Amtliche Bekanntmachung 038/2008

### **Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herzogenrath vom 25.06.2008**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) i. d. F. d. Bek. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende

#### **Einrichtungsordnung**

beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT**

##### Zielsetzung und Betreuungsarten

##### **§ 1 Zielsetzung**

1. Das Jugendamt der Stadt Herzogenrath erfüllt als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den Erziehungs- und Bildungs- und Betreuungsauftrag im Sinne der §§ 2 und 3 Kinderbildungsgesetz. Diese ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Dabei bietet der Träger Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem erfüllten und seiner Verantwortung in der Gesellschaft bewussten Menschen.
2. Der Träger arbeitet ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder berücksichtigt werden. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen gestaltet den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten und achtet dabei deren erzieherische Entscheidungen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.  
In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Er verwirklicht mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet der sonstigen gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.
4. Nach Vorliegen der im Betreuungsvertrag definierten Voraussetzungen arbeiten die städtischen Kindertageseinrichtungen mit anderen Institutionen – insbesondere mit der

Grundschule – im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen. Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung beobachtet die Entwicklung der Kinder und dokumentiert diese regelmäßig.

## § 2 Betreuungsarten und -zeiten

1. In den städtischen Kindertageseinrichtungen können zur Zeit nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung nachstehende Formen der Betreuung angeboten werden:

Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (Gruppenform I)  
Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Gruppenform III),

Die Betreuung der Kinder in diesen Gruppenformen kann in folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten verteilt auf fünf Wochentage erfolgen:

25 Stunden  
35 Stunden  
45 Stunden.

Die Rahmenöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr.

2. In der städtischen Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ werden behinderte, von Behinderung bedrohte und nicht behinderte Kinder integrativ gefördert und betreut. Die Betreuungszeit der Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf beträgt mindestens 35 Stunden.
3. Für Kinder, die ohne Unterbrechung länger als fünf Stunden am Tag in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, wird zusätzlich in der Zeit von 12.30 Uhr - 14.00 Uhr ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen gereicht.
4. Die konkreten Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt.

## II. ABSCHNITT

### Aufnahmeverfahren, Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

#### § 3 Aufnahme

1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der verfügbaren Kapazität von Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht besucht werden.
2. Die Erziehungsberechtigten können die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bei der betreffenden Einrichtung schriftlich bis zum **31.01.** eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kindergartenjahr beantragen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
3. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze wird den Erziehungsberechtigten **bis spätestens 28.02.** schriftlich mitgeteilt.

4. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze verfügbar sind, entscheidet das Jugendamt über die Vergabe nach Maßgabe der jeweils gültigen im Rat der Kindertageseinrichtung vereinbarten bzw. vom Träger festgelegten Aufnahmegrundsätze. Die Kinder, die aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste erfasst, so dass bei Freiwerden eines Kindergartenplatzes auch innerhalb des Kindergartenjahres eine Aufnahme möglich ist. Die Warteliste gilt nur für das folgende Kindergartenjahr und wird nach seinem Ende gelöscht. Für das übernächste Kindergartenjahr ist erneut nach Absatz 2 zu verfahren.
5. Abweichend von Abs. 2 können Erziehungsberechtigte die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung auch während des Kindergartenjahres schriftlich beantragen.  
Für dieses Anmelde- und Aufnahmeverfahren gilt Abs. 4 entsprechend.

#### § 4 Begründung des Betreuungsverhältnisses

1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bedarf es zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Vor dem ersten Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 KiBiz über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen.
2. Der Betreuungsvertrag wird rechtsgültig, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird und sich die Erziehungsberechtigten verpflichten, diese Einrichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als Vertragsbestandteil anzuerkennen. Der Betreuungsvertrag ist bei einer Anmeldung nach § 3 Abs. 2 spätestens bis zum 31.03. vorzulegen.  
In anderen Fällen wird die Vorlagefrist durch den Träger festgelegt.
3. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Betreuungsvertrages kann ein Benutzungsverhältnis nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägers begründet werden.

#### § 5 Abmeldung/Kündigung und Widerruf der Aufnahme (Ausschluss)

1. Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr. Es endet mit dem Wirksamwerden einer schriftlichen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder mit einem Widerruf der Aufnahme durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath.  
Es endet automatisch mit der Einschulung des Kindes.
2. Eine Abmeldung/Kündigung aus wichtigem Anlass ist für beide Seiten bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Sie bedarf der Schriftform. Eine Abmeldung/Kündigung zum 30.06. oder 31.07. ist nicht möglich, es sei denn, dass der freiwerdende Platz sofort wieder besetzt werden kann.
3. Die Aufnahme und die Berechtigung zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder kann fristlos widerrufen werden, wenn
  - a) ein Kind länger als 2 Wochen oder mehr als dreimal innerhalb eines Monats

unentschuldigt fehlt,

- b) Mitteilungspflichten verletzt werden, die sich aus § 60 SGB I, § 10 Abs.1 KiBiz oder § 4 dieser Einrichtungsordnung ergeben,
- c) die Abholung eines Kindes von der Einrichtung nicht im Sinne von § 13 dieser Einrichtungsordnung sichergestellt ist,
- d) geschuldete Verpflegungsbeiträge nicht gezahlt werden,
- e) die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Träger nicht mehr gewährleistet ist,
- f) aus pädagogischen Gründen, (eine solche Kündigung muss mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt und mit dem Rat der Tageseinrichtung beraten worden sein),
- g) eine ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird (zum vertraglich vereinbarten Termin) und die Aufnahme in den Kindergarten dadurch nicht erfolgen kann (zumindest für einen Monat ist der Elternbeitrag zu zahlen). Der Vertrag gilt dann als aufgelöst.

### III. ABSCHNITT

#### Mitwirkung von Eltern und Kindern

##### § 6 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten aller eine Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene einberufen werden. Aufgaben und Funktionen der Elternversammlung ergeben sich aus § 9 KiBiz.
2. Die Elternversammlung wählt auf ihrer 1. Sitzung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in. Diesem/r obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
3. Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers sowie mindestens 1/5 der Mitglieder der Elternversammlung.
4. Die Elternversammlung wählt auf Gruppenebene aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Elternbeirates und ein stellvertretendes Mitglied.
5. Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl der Mitglieder des Elternbeirates und ihrer Stellvertreter für die folgende Wahlperiode eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung ist Sache des Trägers.
6. Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn eine Einladung nach Abs. 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

7. Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht.  
Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahlen nach Abs. 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die für die Elternversammlung geltenden Bestimmungen finden auf die Versammlungen auf Gruppenebene entsprechende Anwendung.

#### § 7 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 zusammen. Die Amtsdauer der gewählten Vertreter/innen und Stellvertretern beträgt ein Kindergartenjahr.
2. Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 9 KiBiz. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte eine/n SprecherIn wählen, die/der auch zu den Sitzungen einlädt. Sie/Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein/e SprecherIn gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des/der Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht oder das Kind einer anderen Gruppe zugeordnet wird. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretene Mitglied.
5. Der Elternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus. Insofern findet Abs. 4 Satz 1 keine Anwendung.

#### § 8 Rat der Kindertageseinrichtung

1. Der Elternbeirat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie mit dem mit der Gruppenleitung betrauten pädagogischen Personal den Rat der Kindertageseinrichtung.
2. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus § 9 KiBiz. Sofern der Rat der Kindertageseinrichtung in seinen Beratungen keine Einigung erzielt, entscheidet der Träger.
3. Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Mit der Schriftführung wird die Kindertageseinrichtungsleitung beauftragt. Die/der Schriftführer/in fertigt über das Ergebnis der Beratung eine Niederschrift an, die von ihr/ ihm und der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet wird.
4. So oft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens

drei Mitglieder verlangen, lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In allen Fällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von 3 Tagen.

5. Der Rat der Kindertageseinrichtung übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode (Kindergartenjahr) bis zum Zusammentreten des neugewählten Rates aus.

#### § 9 Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 6 - 8 kann eine Geschäftsordnung regeln. In den Fällen der §§ 6 und 7 ist jedoch die Zustimmung des Trägers erforderlich.

#### § 10 Elternarbeit

Im Aufnahmegespräch, an den vom/von der jeweiligen Vorsitzenden einzuberufenden Elternversammlungen und in Einzelgesprächen können die Erziehungsberechtigten sich über Fragen der Einrichtung informieren und - über die Mitwirkung durch den Rat der Tageseinrichtung hinaus - eigene Vorstellungen und Anregungen einbringen.

#### § 11 Mitwirkung der Kinder

Die Kinder sollen entsprechend ihrem Alter und ihren Bedürfnissen den Alltag in der Tageseinrichtung mitgestalten.

### IV. ABSCHNITT

#### Allgemeine Regeln für den Besuch der Einrichtung

#### § 12 Regelöffnungszeiten/Schließungszeiten

Die Regelöffnungszeiten jeder Tageseinrichtung für Kinder wird vom Träger nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Die städtischen Einrichtungen sind im Sinne des § 2 dieser Einrichtungsordnung geöffnet. Die Öffnungsdauer kann über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinausgehen. Jede städtische Kindertageseinrichtung kann im Sommer in den Schulferien längstens 4 Wochen sowie tageweise zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Osterferien geschlossen werden.

Es bleibt dem Träger vorbehalten, den Kindergarten aus wichtigem Grund zu schließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Epidemien,
- b) gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden durch äußere Einwirkungen,
- c) Streik.
- d) Putz- und Planungstage

Unter den o. a. Voraussetzungen ist die jeweilige Kindertageseinrichtung bei Schließung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bestehen.

### § 13 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. an die abholberechtigten Personen. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn das Kind in der obengenannten Weise aus der Einrichtung entlassen wird.
2. Grundsätzlich müssen die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder anderen autorisierten Personen abgeholt werden. Sollte ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden können, muss der Tageseinrichtung schriftlich angegeben werden, welche Person abholberechtigt ist.

### § 14 Versicherungsschutz

Alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind entweder durch die gesetzliche Unfallversicherung oder durch eine privatrechtliche Unfallversicherung des Trägers versichert.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erstatten. Aus diesem Grunde haben die Erziehungsberechtigten auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung dem Träger umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag). Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe, Dreiräder, Kettcars und sonstiges Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

### § 15 Krankheit oder Fehlen

1. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen für die Dauer der Ansteckungsgefahr dem Kindergarten fernbleiben. Sie können erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Ansteckungsfreiheit bescheinigt, wieder in ihre Gruppe zurückkehren.
2. Eine sinnvolle Betreuung und pädagogische Förderung der Kinder ist nur bei regelmäßigem Besuch der Kindertageseinrichtung möglich. Kann das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht zur Kindertageseinrichtung kommen, ist sein Fernbleiben spätestens am 2. Fehltag telefonisch oder schriftlich bei der Leitung zu entschuldigen. Bei längerem oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann der betreffende Platz in der Einrichtung anderweitig vergeben werden (siehe § 5 Abs. 3 Buchstabe a).

### § 16 Mitteilungspflichten

1. Wenn bei einem Kind oder in seiner Wohngemeinschaft Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auftreten (z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrige Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhafte Erkrankungen usw.), haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen. Nach der Genesung von diesen ansteckenden Krankheiten kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests /

Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.  
Auszüge aus dem IfSG liegen in der Einrichtung zur Einsicht bereit.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung umgehend schriftliche Änderungen ihrer privaten und dienstlichen Anschrift sowie ihre Telefonnummern anzuzeigen, damit jederzeit im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles usw. eine unverzügliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung sichergestellt ist.

## V. ABSCHNITT

### Eltern- und Verpflegungsbeiträge

#### § 17 Beitragserhebung

1. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Beiträge (Elternbeiträge) gem. § 23 KiBiz und der „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie werden durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingezogen und können notfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
2. Die Elternbeiträge sind auch für Ferien- und Krankheitszeiten sowie sonstige Fehl- und Schließungszeiten im Sinne von § 12 und § 15 zu entrichten, und zwar unabhängig vom Aufnahme- und Abmeldedatum sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten.
3. Für die Kinder, die länger als fünf Stunden betreut werden, ist neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsbeitrag zu entrichten. Zu diesem Zweck erhebt der Träger pro Betreuungstag des jeweiligen Monats einen Beitrag in Höhe von 2,00 Euro. Der monatliche Gesamtbetrag ist spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Monats im voraus gegen Quittung bei der Kindergartenleitung einzuzahlen. Ein Kind kann täglich bis 9.00 Uhr vom Mittagstisch abgemeldet werden. Am Monatsende werden die nicht aufgewendeten Beiträge für entschuldigte Abwesenheitszeiten mit den Forderungen für den Folgemonat verrechnet bzw. an die Eltern ausgezahlt. Von Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII ist ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von monatlich maximal 26 Euro zu leisten.
4. Der Träger kann die Höhe der Verpflegungskostenpauschale derart anpassen, dass die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung gedeckt werden.
5. Im Falle der Betreuung und Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf kann der Verpflegungsbeitrag vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden.

## V. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen

## § 18 Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für städtische Kindertageseinrichtungen werden in Abstimmung mit den Räten der Kindertageseinrichtungen festgelegt.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Einrichtungsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2002 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

**Die Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herzogenrath vom 25.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 25.06.2008

Gez.

(Christoph von den Driesch )  
Bürgermeister